

Universität Duisburg-Essen  
SG Einschreibungs- und Prüfungswesen  
**Vorsitzende der Prüfungsausschüsse**  
Universitätsstraße 2  
45117 Essen

Datum: 23.06.2020

## **Verfahrensablauf bei der Einsichtnahme in Klausuren und Abschlussarbeiten sowie Ablauf des Widerspruchsverfahrens**

### **I. Einsichtnahme in Klausuren**

Alle Studierenden der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften besitzen das Recht auf Einsicht in die eigenen Klausuren. Diese Einsichtnahme findet grundsätzlich am Lehrstuhl der Prüfer\*innen statt. Alle Informationen, welche die Einsichtnahme betreffen – insbesondere die konkreten Termine zur Einsichtnahme –, werden in moodle oder im Internetauftritt des jeweiligen Lehrstuhls bekannt gemacht. Es wird empfohlen, den Einsichtnametermin möglichst innerhalb von 2 Wochen ab Mitteilung der Prüfungsergebnisse an den Bereich Prüfungswesen festzulegen.

Mit Inkrafttreten des neuen Hochschulgesetzes ist gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 10 die Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion der Prüfungsaufgabe sowie der eigenen Prüfungslösung gestattet. Damit ist den Studierenden das Fotografieren bzw. Kopieren der eigenen Prüfung erlaubt. Sofern ein Abfotografieren bzw. Kopieren der Prüfungsaufgabe und der Korrekturvermerke technisch nicht möglich ist, schafft oder gewährt der Lehrstuhl eine andere Möglichkeit zur Wahrung der in § 64 Abs. 2 Nr. 10 HG vorgesehenen Kontrollrechte der Studierenden. Der die Einsichtnahme organisierende Lehrstuhl entscheidet, welche der beiden Möglichkeiten eingeräumt wird. Fotografiert bzw. kopiert werden dürfen Korrekturvermerke der Prüferin\*innen, nicht jedoch ausschließlich für die Korrektor\*innen ausgegebene Musterlösungen.

Das Fotografieren bzw. Kopieren dient ausschließlich der Möglichkeit, auch nach Ende der Einsichtnahme die eigene Prüfungsleistung auf mögliche Bewertungsfehler hin überprüfen zu können. Die Prüfungsfragen sowie die Korrekturvermerke der Prüfer\*innen genießen nach wie vor Urheberrechtsschutz und dürfen deshalb ausschließlich zum Zweck der Überprüfung verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte oder die Veröffentlichung z. B. im Internet ist nicht statthaft und kann bei Zuwiderhandlung rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Unbeschadet hiervon bleiben berechnete Rechtsschutzinteressen, etwa in Form der Weitergabe an beauftragte Rechtsanwälte\*innen.

Vor Aushändigung der Prüfungsunterlagen muss die Identität der Studierenden überprüft werden. Dazu müssen der Studierendenausweis und Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis vorgelegt werden. Sofern die Einsichtnahme durch Beauftragte erfolgen soll, muss eine entsprechende Vollmacht vorlegen.

Universität Duisburg-Essen  
SG Einschreibungs- und Prüfungswesen  
**Vorsitzende der Prüfungsausschüsse**  
Universitätsstraße 2  
45117 Essen

Datum: 23.06.2020

Während der Einsichtnahme müssen nicht zwingend sachkundige Mitarbeiter\*innen anwesend sein, die Auskunft bei Fragen zur Bewertung der Prüfung geben können.

Eine abschließende Entscheidung über eine Änderung der Bewertung kann nur die\*der Prüfer\*in treffen. Änderungen der Note müssen durch die\*den Prüfer\*in auf dem Deckblatt der Prüfung vermerkt werden. Darüber hinaus muss der Bereich Prüfungswesen über die Notenänderung per E-Mail informiert werden. Die Information über eine erfolgte Notenänderung ist dann zeitnah im System auffindbar.

## II. Einsichtnahme in Abschlussarbeiten

Sofern Studierende Einsicht in die Unterlagen zur Bewertung der eigenen Abschlussarbeit nehmen möchten, muss ein (formloser) Antrag auf Einsichtnahme beim Bereich Prüfungswesen gestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Frist für einen eventuellen Widerspruch gegen die Bewertung der Prüfungsleistung nur einen Monat ab Bekanntgabe des Ergebnisses beträgt (s. u. III.). Für das Fotografieren bzw. Kopieren von Korrekturvermerken der Prüfer\*innen sowie der Gutachten gelten die Ausführungen zu I. entsprechend.

## III. Widerspruchsverfahren

Sofern Bedenken gegen die Bewertung bestehen und sich diese in einem Gespräch mit der\*dem Prüfer\*in nicht ausräumen lassen, können die Studierenden ein Widerspruchsverfahren vor dem Prüfungsausschuss einleiten (§ 68 VwGO). Der Widerspruch muss spätestens innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Ergebnisses schriftlich beim Bereich Prüfungswesen oder direkt bei der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingelegt werden. Der Widerspruch muss in Schriftform erfolgen, kann aber auch zur Niederschrift beim Bereich Prüfungswesen aufgenommen werden (vgl. § 70 VwGO). Der Widerspruch muss stichhaltig begründet werden und insbesondere vermeintliche Bewertungsfehler klar benennen. Die Stellungnahmen der Prüfer\*innen werden der\*dem Widerspruchsführer\*in mitgeteilt.

## IV. Sonstige Leistungen

Dieses Vorgehen gilt in gleicher Weise für die Anfertigung von Seminararbeiten, mündliche Prüfungen sowie Projektarbeiten.